

Stadtverwaltung Bad Schandau

Telefon: 035022 501125

E-Mail: buergermeisteramt@stadt-

badschandau.de

Telefax: 035022 501140

www.bad-schandau.de

Datum: 23.03.2020 – Stand 10.00 Uhr

Nr.: 010

CORONA-VIRUS: Wichtige Bürgerinformationen!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

**Hiermit geben wir folgende Inhalte der Allgemeinverfügung,
die am 23.03.2020, 0.00 Uhr in Kraft tritt, bekannt:**

1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
2. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
 - Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
 - Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
 - Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung, 2

- Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
- die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
- Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und
- unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von

ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 0.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Weiterhin gilt:

Rathaus

Das Rathaus, Bürgeramt/Einwohnermeldeamt/Standesamt bleiben geschlossen. In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist telefonisch Kontakt mit dem jeweiligen Amt aufzunehmen, Tel. 035022 501125. Weitere Kontaktdaten finden Sie unter www.bad-schandau.de

Öffentliche Einrichtungen

Alle städtischen öffentlichen Einrichtungen sind geschlossen:
Die Touristinformation im Haus des Gastes erreichen Sie unter:
Tel. 035022 90030 oder per E-Mail info@bad-schandau.de.

Schulen und Kindereinrichtungen

Nach Allgemeinverfügung vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wurde in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1

Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Allgemeinverfügung erlassen.
Danach werden Schulen und Kindertagesstätten zum 18. März 2020 geschlossen.
Wir weisen auf folgende wesentliche Grundsätze zur Organisation der
Notbetreuung hin:

1. Die Notbetreuung wird nur für
 - a. **Kinder in Kitas**, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und
 - b. **Schüler der Klassen 1 bis 4** an Grund- und Förderschulen eingerichtet.

An weiterführenden Schulen wird keine Notbetreuung angeboten.

2. Eine entsprechende Notbetreuung ist **in jeder** Grund- und Förderschule und **in jeder** Kita, Kindertagespflegestelle und heilpädagogischen Kindertageseinrichtung vorzusehen, um kleine Gruppen und eine Betreuung im gewohnten Umfeld sicherzustellen.
3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht nur, wenn **beide Erziehungsberechtigte** oder **Alleinerziehende** in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.
Bei Eltern, die im Bereich der **Gesundheitsvorsorge** und **Pflege** sowie **öffentlichen Sicherheit** tätig sind, genügt es, wenn **ein** Elternteil aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
4. Die Bereiche der kritischen Infrastruktur sind in der Anlage zur Allgemeinverfügung abschließend geregelt. Arbeitgeber müssen auf dem beigefügten Formular bestätigen, dass die Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und für deren Betrieb zwingend erforderlich sind.
Insofern verweisen wir auf folgende Unterlagen:
 - Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (SMS)
 - Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule

Sportstätten

Des Weiteren werden alle nicht für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung benötigten Einrichtungen geschlossen. Das betrifft alle Formen von Freizeiteinrichtungen.

Gaststätten / Hotels

Gaststätten sind geschlossen. Erlaubt ist der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 und 20.00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Hotels- und Beherbergungsbetriebe dürfen Übernachtungsangebote nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht touristischen Zwecken anbieten

Handel/Gewerbe

Geschäfte sind grundsätzlich geschlossen.

Ausnahmen gelten für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Einrichtungen des Gesundheitswesens

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Pirna und Jobcenters Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge informiert:

Sollten Arbeitsausfälle durch das Corona-Virus mit einem Entgeltausfall verbunden sein, ist ein Ausgleich mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes möglich. Erste Informationen dazu finden Sie hier, die Seite wird regelmäßig aktualisiert.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuerunternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-centerunternehmen> finden Sie die Merkblätter 8a und 8b sowie das ArbeitgeberFormular

„Anzeige über Arbeitsausfall für Kug-Anzeigen“

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Erklärvideo:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Für weitere Fragen steht Ihnen auch gern Ihr Arbeitgeberservice zur Verfügung:

E-Mail: Pirna.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Telefon: Arbeitgeber-Hotline 0800 4 55 55 20

Besucheradresse/Postanschrift: Agentur für Arbeit Seminarstr. 9, 01796 Pirna

Bitte senden Sie die unterschriebene ausgefüllte Anzeige zum Arbeitsausfall an Dresden.031-OS@arbeitsagentur.de

Für Rückfragen: Servicehotline KUG 0351 2885 2031

Kurzarbeitergeld können Sie jederzeit auch online über den eService anzeigen. Die für die Anmeldung erforderlichen Zugangsdaten Ihres betreuten Accounts erhalten Sie schnell und unkompliziert über Ihren Arbeitgeber-Service. Nutzen Sie dazu die Direktdurchwahl zu Ihrem Ansprechpartner, die Arbeitgeber-Hotline oder E-Mail Pirna.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de.

Für einen Bezug von Kurzarbeitergeld im Kontext Corona Virus sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der Arbeitsausfall als konkrete Auswirkung einer wirtschaftlichen Ursache in Folge des Corona-Virus oder eines unabwendbaren Ereignisses in der unmittelbaren Betroffenheit durch das Corona Virus sind immer für den jeweiligen Betrieb zu prüfen (Einzelfallprüfung!).
- Ein lediglicher Verweis auf eine Epidemie rechtfertigt nicht automatisch die Anerkennung eines erheblichen Arbeitsausfalls.
- Der Betrieb muss konkret darlegen, in welcher Form er von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Auch die weiteren Voraussetzungen (vorübergehender und unvermeidbarer Ausfall, Mindestanforderungen etc.) müssen vorliegen, um Kurzarbeitergeld gewähren zu können.

Bürgertelefon im Landratsamt:

03501 515 1166

03501 515 1177

03501 515 1188

Telefonnummern für die Rückkehrer aus Risikogebieten:

03501 515 2366

03501 515 2377

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:

116 117

Bitte nutzen Sie auch die entsprechenden Kontaktformulare auf der Internetseite www.landratsamt-pirna.de